

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 04.04.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 48. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige | 96 |
| 49. | Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr | 101 |

B. Nichtamtlicher Teil

48. **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt**
über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1

**Aufwandsentschädigungen
(Monatsbeträge)**

(1) Die Ratsmitglieder der Stadt Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- Ratsmitglieder, die nicht Beigeordnete sind	175,00 €
- Beigeordnete ohne weitere Funktionen gem. Abs. 2	275,00 €
- Beigeordnete mit weiteren Funktionen gem. Abs. 2	250,00 €

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- 1. stellvertretende/-r Bürgermeister/-in	150,00 €
- 2. und 3. stellvertretende/-r Bürgermeister/-in	75,00 €
- Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit 6 und mehr Mitgliedern	150,00 €
- Vorsitzende von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 6 Mitgliedern	75,00 €

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Emmerstedt	110,00 €
- Ortsbürgermeister/-in der Ortschaft Barmke	85,00 €
- Stellvertretende/-r Ortsbürgermeister/-in	40,00 €
- Vorsitzende von Fraktionen und Gruppen	30,00 €
- Ortsratsmitglieder	25,00 €

Diese Beträge werden nicht nebeneinander gewährt.

(4) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Ratsvertretung sind aufeinander anzurechnen. Die Beträge nach den Abs. 1 und 3 werden nebeneinander gewährt.

(5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 - 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(6) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen Kalendermonat nachträglich gezahlt.

- (7) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des dritten Kalendermonats. Werden die Aufgaben länger als vier Monate nicht wahrgenommen, werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- (8) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung gezahlt:

- Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,
- Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen,
- dem Ortsrat mit beratender Stimme gem. § 91 Abs. 3 NKomVG angehörende Ratsmitglieder für die Teilnahme an Ortsratssitzungen

Der vorgenannte Personenkreis erhält ein Sitzungsgeld auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen durch den/die Bürgermeister/-in eingeladen wurde. Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.

- (2) Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Ratsmitglieder nur als Zuhörer/-innen teilnehmen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Rates erhält für die Vorbereitung und Teilnahme an einer Rats-sitzung ein Sitzungsgeld in zweifacher Höhe.
- (4) Für jede im Rat der Stadt vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 35, in den Ortsräten bis höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (5) Finden an einem Tage mehrere Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden beträgt.
- (6) Das Sitzungsgeld wird monatlich abgerechnet.

§ 4 Fahrtkostenersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale in folgender Höhe:

- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus bis zu 5 km: 15,00 €
- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus ab 5 km bis zu 10 km: 30,00 €
- Bei einer Entfernung der Wohnung zum Rathaus ab 10 km bis zu 15 km: 45,00 €

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte Emmerstedt und Barmke erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 12,00 €.
- (3) Für die Gewährung und Rückforderung der Fahrkostenpauschale gilt § 1 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Die Fahrkostenpauschale entfällt, wenn Funktionsträger/-innen ihre Aufgabe länger als einen Kalendermonat ununterbrochen nicht wahrnehmen, für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Fahrkostenersatz für nicht dem Rat angehörnde Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die vorgenannten Ausschussmitglieder aus Helmstedt eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 3,00 € je Sitzung.

Ausschussmitgliedern mit Wohnsitz außerhalb Helmstedts werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

- (3) Finden zwei Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) unmittelbar nacheinander statt, wird nur eine Fahrkostenpauschale gezahlt.

§ 6

Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise Reisekosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss Abweichendes beschließen.
- (2) Dienstreisen genehmigt der Rat oder der Verwaltungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Genehmigung erteilen; dem Verwaltungsausschuss ist nachträglich von der Genehmigung Kenntnis zu geben.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 7

Ersatz des Verdienstaufalles, Nachteilsausgleich

- (1) Den unselbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene nachgewiesene Verdienstaufall bis zu 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag erstattet.
- (2) Selbstständig tätigen Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde und 120,00 € je Tag festgesetzt wird.

- (3) Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern, die keinen Verdienstaussfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, jedoch von höchstens 80,00 € je Tag.
- (4) Rats- und Ortsratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit drei oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Verdienstaussfall nach Abs. 1 oder Abs. 2 machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €, jedoch von höchstens 80,00 € je Tag.
- (5) Die Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ortsräte, der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen.
- (6) Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigungen nach Abs. 1 bis 4 ist, dass die Tätigkeit notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Für die Zeit vor 08.00 Uhr sowie nach 18.00 Uhr wird keine Entschädigung gewährt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit oder vergleichbarer Tätigkeit.

§ 8

Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (1) Rats- und Ortsratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, sodass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag entschädigt. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9

Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 1 bis 7 sind nicht übertragbar.

II.

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

**§ 10
Archiv**

- (1) Die/Der Archivar/-in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 172,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

**§ 11
Wahrnehmung von Hilfsfunktionen**

- (1) Der/Die mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen gem. Regelung in der Hauptsatzung betraute Ehrenbeamte/-in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, für den darüber hinausgehenden Zeitraum.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

III.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 18.12.2003 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Helmstedt, den 30.03.2012

Der Bürgermeister

gez. Schobert

(Schobert)

(L.S.)

49.

**Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt
über die Zahlung von Entschädigungen an Ehrenbeamte
und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Helmstedt erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister/-in	140,00 €
Vertreter/-in der/des Stadtbrandmeisterin/-s	70,00 €
Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	75,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	37,50 €
Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Barmke	50,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Barmke	30,00 €
Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	50,00 €
Vertreter/-in der/des Ortsbrandmeisterin/-s der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	30,00 €
Stadtsicherheitsbeauftragte/-r	35,00 €
Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Helmstedt - sofern nicht hauptamtlich -	32,00 €
Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Barmke	20,00 €
Sicherheitsbeauftragte/-r der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	20,00 €
Gerätewart/-in - sofern nicht hauptamtlich -	
- Grundbetrag -	15,00 €
Steigerung je Feuerwehrfahrzeug	5,00 €
Unterstützung der/des hauptamtlichen Gerätewartin/-s der Ortsfeuerwehr Helmstedt	25,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	30,00 €
Jugendfeuerwehrwart/-in der Ortsfeuerwehr Helmstedt	25,00 €
Jugendfeuerwehrwart/-in der Ortsfeuerwehr Barmke	20,00 €

Jugendfeuerwehrwart/-in der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	20,00 €
Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Barmke	17,00 €
Atemschutzgerätewart/-in der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	17,00 €

- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € pro Brandsicherheitswache.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt, wenn die Funktion ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.
- (4) Nimmt die/der Vertreter/-in die Funktion der/des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Kalendermonate wahr, so erhält sie/er ab dem vierten Monat die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Die eigene Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Reisekostenvergütung, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterialkosten usw.) sowie des Verdienstauffalls. Die Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Reisekostenvergütung

Für durch die Stadt Helmstedt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet.

§ 3 Verdienstauffall

- (1) Verdienstauffall und Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.
- (2) Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffall gem. § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag festgesetzt.
- (3) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren werden gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 30,00 € je Tag ersetzt.

§ 4
Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 1 werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs. 2 werden aufgrund einer Mitteilung der/des Stadtbrandmeisterin/-s oder der/des Vertreterin/-s über erfolgte Einsätze monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Helmstedt, den 30.03.2012

Der Bürgermeister

gez. Schobert

(L.S.)

(Schobert)

ABl.-Nr. 11 vom 04.04.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier